BAUGENOSSENSCHAFT WAIDMATT

Benützungs - Reglement

betreffend Gemeinschaftslokal Furttalstrsse 57, 8046 Zürich

---

1. Benützungsberechtigung und Prioritäten

   Für die Benützung bzw. Vermietung gelten folgende Prioritäten:
   a) Waidmatt - eigene Anlässe und Veranstaltungen von Mietergruppen
   b) Private Anlässe einzelner Mieter/innen der Waidmatt
   c) Vereine oder Drittpersonen
   d) Eine gewerbliche Nutzung ist untersagt

2. Vermietung / Verwaltung / Aufsicht

   Die Vermietung erfolgt durch die Verwaltung die Baugenossenschaft Waidmatt.
   Die Aufsicht und Kontrolle (inkl. Schlüsselübergabe) obliegt einer vom Vorstand ernannten Kommission.

3. Haftung

   Die Mieter (gemäss Mietvertrag) haften für alle Schäden an Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen sowie bei Küchenbenützung am Geschirr. **Jegliche Art von Dekoration an der Decke ist verboten.** Allfällige Schäden sind unaufgefordert der Aufsichtsperson zu melden. Bei Verlust des Schlüssels ist die Vermieterin berechtigt, auf Kosten der Mieter die Schliessanlage auszuwechseln.

4. Benützungsvorschriften

   a) Reinigung
   Die Schlussreinigung des Mietobjekts (samt Einrichtung und Geschirr) ist Sache der Mieter und erfolgt unter Berücksichtigung der Checkliste. Tische und Stühle sind gemäss Weisung der Aufsichtsperson zusammen zu stellen. Bei Mängeln ist die Aufsichtsperson berechtigt, auf Kosten der Mieter eine Nachreinigung durchführen zu lassen. Die Abfallentsorgung ist Sache der Mieter.

   b) Lärmstörungen
   Das Mietobjekt befindet sich in einem Wohnquartier, d.h. es wird von den Mietern eine entsprechende Rücksichtnahme erwartet. Detaillierte Informationen dazu erteilt das Betreuungspersonal. Der Vorstand behält sich vor, jederzeit weitere Vorschriften oder Einschränkungen zu beschliessen.
   Die Nachtruhe ist strikte einzuhalten.

   c) Rauchverbot
   In den Räumlichkeiten ist das Rauchen zu unterlassen.

Dieses Benützungsreglement gilt als integrierender Bestandteil des Mietvertrags.

Baugenossenschaft Waidmatt